

**553/AB**  
Bundesministerium vom 23.04.2021 zu 5529/J (XXVII. GP)  
[bmlrt.gv.at](http://bmlrt.gv.at)  
Landwirtschaft, Regionen  
und Tourismus

Elisabeth Köstinger  
Bundesministerin für  
Landwirtschaft, Regionen und Tourismus

Herrn  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Präsident des Nationalrats  
Parlament  
1017 Wien

---

Geschäftszahl: 2021-0.145.725

Ihr Zeichen: BKA - PDion  
(PDion)5529/J-NR/2021

Wien, 23.04.2021

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Klaus Köchl, Kolleginnen und Kollegen haben am 24.02.2021 unter der Nr. 5529/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Forstliche Staatsprüfung“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zur Frage 1:**

- AbsolventInnen des Masterstudiums Alpine Naturgefahren erlangen ohne weitere Zusatzqualifikationen das Anstellungserfordernis für Akademiker in der WLV. Liegen Ihrem Ministerium Daten und Fakten vor, wonach es zeitgemäß und gerechtfertigt ist, dass jedoch Absolvent\*innen des Masterstudiums Alpine Naturgefahren (welches gemäß Bolognaprozess nach Absolvierung von diversen naturwissenschaftlich-technischen Bachelorstudien wie z.B. Kulturtechnik und Wasserwirtschaft belegt werden darf) von Leitungsfunktionen in der WLV ausgeschlossen werden, da diese AbsolventInnen nach derzeitigen Kriterien nicht die Möglichkeit haben, die forstliche Staatsprüfung, die nach wie vor die Voraussetzung für eine leitende Funktion in der WLV ist, abzulegen?

Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiums Alpine Naturgefahren/Wildbach- und Lawinenverbauung sind von Leitungsfunktionen in der Wildbach- und Lawinenverbauung nicht ausgeschlossen, da es Möglichkeiten zur Erlangung der Zugangsvoraussetzungen für die forstliche Staatsprüfung und damit für Leitungsfunktionen in der Wildbach- und Lawinenverbauung gibt. Zu diesen zählen, ein vorangegangenes Bachelorstudium „Forstwirtschaft“, der Besuch ergänzender forstlicher Lehrveranstaltungen, oder die Inanspruchnahme des Angebots einer Externistausbildung mit Maturaabschluss an der Höheren Bundeslehranstalt für Forstwirtschaft in Bruck an der Mur.

**Zur den Fragen 2 und 4:**

- Die Zulassung der forstlichen Staatsprüfung ist an die Absolvierung der Forst HTL in Bruck an der Mur bzw. an die Absolvierung des Bachelorstudiums Forstwirtschaft an der Universität für Bodenkultur gebunden. Liegen Ihnen als zuständiger Bundesministerin Fakten vor, die diese extreme Einschränkung der Qualifikationswege in Bezug auf die Führungskräfteauswahl in der WLV mit den universitären Ausbildungswegen nach dem Bolognaprozess rechtfertigen und als zeitgemäß bestätigen?
  - a. Wenn ja, welche Begründung liegt vor?
  - b. Wenn nein, warum nicht?
- Welche Daten und Fakten liegen dem Bundesministerium vor, die es als zweckmäßig, wirtschaftlich und effizient belegen, dass bei der forstlichen Staatsprüfung (welche sich - abgesehen von einer mehrmonatigen Vorbereitungszeit - üblicherweise über mehrere Tage erstreckt), bereits in der HTL oder auf der Universität für Bodenkultur erlerntes und geprüftes Wissen ein weiteres Mal durch vielköpfig und hochrangig besetzte Prüfungskommissionen abgefragt wird?

Führungskräfte der Wildbach- und Lawinenverbauung sind leitende Forstorgane, deren Bestellung gemäß § 104 Abs. 1 Forstgesetz 1975 der Sicherung des öffentlichen Interesses an der Walderhaltung und der Einhaltung der forstrechtlichen Bestimmungen dient. Die forstgesetzlichen Bestimmungen über die Gefahrenzonenpläne, über den Schutz vor Wildbächen und Lawinen sowie die nachhaltige Behandlung und Erhaltung des Schutzwaldes sind diesbezüglich von essentieller Bedeutung. Insofern wird an Führungskräfte der Wildbach- und Lawinenverbauung die Anforderung besonders vertiefter forstfachlicher Kompetenz gestellt.

Infolge der Durchgängigkeit der universitären Ausbildung gemäß dem Bologna-Prozess kann dieser im Gesetz verankerte besondere forstfachlich berufsspezifische

Qualitätsanspruch durch die einschlägigen Curricula der Universität für Bodenkultur alleine nicht umfassend sichergestellt werden. Die für die forstliche Staatsprüfung geltenden Zugangsvoraussetzungen werden im Interesse der forstlichen Kompetenzsicherung auch deswegen als vertretbar erachtet, da die modulare Struktur der Studien an der Universität für Bodenkultur bereits studienbegleitend die Absolvierung der entsprechenden Lehrveranstaltungen, beispielsweise als freie Wahlfächer, ermöglicht bzw. der Abschluss einer Externistenausbildung mit Maturaabschluss an der Höheren Bundeslehranstalt für Forstwirtschaft in Bruck an der Mur möglich ist.

Die Bewirtschaftung und Erhaltung des sensiblen Ökosystems Wald und seiner vielfältigen Wirkungen verlangen nicht nur ein, über die universitären Curricula bzw. den Lehrplan der Höheren Bundeslehranstalt für Forstwirtschaft in Bruck an der Mur hinausgehendes, vernetztes Wissen, sondern auch Praxiserfahrung und die Kenntnisse der einschlägigen Rechtslage. Bei der Staatsprüfung stehen gerade diese für eine nachhaltige Waldbewirtschaftung relevanten Kompetenzen im Vordergrund.

**Zur Frage 3:**

- Welche Ihnen vorliegen Daten und Fakten untermauern, dass Mitarbeiter\*innen der WLV, die das Masterstudium Alpine Naturgefahren absolviert haben und Jahre der Praxiserfahrung sammeln konnten, erst dann als potentielle Führungskräfte in der WLV zur Verfügung stehen können, wenn sie die Matura in der Forst HTL in Bruck berufsbegleitend nachgeholt haben und sie erst damit die Zulassung zur forstlichen Staatsprüfung - die Voraussetzung für leitende Funktionen - erlangen können?

Die berufsbegleitende Externistenausbildung an der Höheren Bundeslehranstalt für Forstwirtschaft in Bruck an der Mur stellt ein inhaltlich angemessenes und vom Aufwand vertretbares Bildungsangebot dar, welches den Zugang zur forstlichen Staatsprüfung auch für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Wildbach- und Lawinenverbauung ebnet, die bis dahin die Zugangsvoraussetzungen gem. § 105 Z 1 Forstgesetz 1975 nicht erfüllt haben.

Da diese Ausbildung vom Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus als Dienstgeber im vollem Umfang berufsgleitend angeboten wird, besteht in der Regel keine objektive Schlechterstellung zu akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit einer forstlichen Grundausbildung.

**Zur Frage 5:**

- Wurde in Ihrem Ressort bereits einmal eine Vollkostenrechnung für die forstliche Staatsprüfung durchgeführt (Personal- und Sachaufwände sämtlicher in die

Durchführung inkl. Vor- und Nachbereitung der Prüfung eingebundener Ebenen inkl. der Prüflinge) und versucht diese einem Nutzen gegenüber zu stellen?

- a. Wenn ja, wie lauten die Erkenntnisse aus dieser Vollkostenrechnung?
- b. Wenn nein, wann werden Sie diese Vollkostenrechnung durchführen lassen?
- c. Wer wird in Ihrem Ministerium diese Vollkostenrechnung durchführen?

Es liegt keine Vollkostenrechnung für die forstliche Staatsprüfung vor. Eine solche ist aus verwaltungsökonomischen Gründen nicht angedacht.

Die Vergütungssätze für die Prüfungstätigkeit der Mitglieder der Prüfungskommission der Staatsprüfung für den leitenden Forstdienst wurden aus der Vergütung für Vortrags- und Prüfungstätigkeit im Rahmen der dienstlichen Aus- und Weiterbildung im Sinne des § 24 Abs. 1 Beamten-Dienstrechtsgegesetz 1979 (Nebentätigkeitsvergütung gemäß § 25 Abs. 1 Gehaltsgesetz 1956) abgeleitet.

Elisabeth Köstinger

